

24

BUNDESGERICHTSHOF

2069 068

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 235/64

URTEIL

Verkündet am

29. März 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Mühlenbesitzers Josef S [REDACTED], E [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers,
Revisionsklägers und Anschluß-
revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Georg G [REDACTED], S [REDACTED] bei C [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten,
Revisionsbeklagten und Anschluß-
revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Reinhardt für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 10. Juli 1964 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden zu 13/23 dem Beklagten und zu 10/23 dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger befuhr am Nachmittag des 20. Juni 1954 auf seinem BMW-Kraftrad (250 ccm) mit einer 16-jährigen Begleiterin auf dem Soziussitz die Landstraße I.Ordnung Nr. 2167 von Eschenbach/Opf. in Richtung Kirchenthumbach. In der Nähe von Eschenbach kreuzt ein forsteigener Holzabfuhrweg die Landstraße in der Fahrtrichtung des Klägers von rechts in einem Winkel von 65-70°. Dieser Weg ist von der Landstraße aus durch einen dazwischengelegenen Kiefernwald mit Unterholz schwer erkennbar. Während sich der Kläger der Kreuzung mit einer Geschwindigkeit von etwa 65 km/st näherte, kam ein vom Beklagten geführter Lastkraftwagen Opel-Blitz von rechts aus dem Holzabfuhrweg heraus. Es kam zu einem Zusammenstoß, bei dem der Kläger schwer verletzt wurde. Sein rechtes Bein mußte amputiert werden.

Für seinen Unfall hat der Kläger den Beklagten schadensersatzpflichtig gemacht. Er ist der Ansicht, dem Beklagten

falle eine schuldhafte Verletzung des Vorfahrtsrechts zur Last, das dem Kläger zugestanden habe.

Die Haftpflichtversicherung des Beklagten hat dem Kläger, einem gelernten Sattler und Polsterer, der zur Unfallzeit allordings nicht in seinem erlernten Beruf, sondern als Hausmeister bei einer Einheit der amerikanischen Streitkräfte in Grafenwöhr beschäftigt war, für seinen Verdienstausfall bis zum 31. Dezember 1956, für die Sachschäden am Motorrad und für seine Körperschäden einschließlich Schmerzensgeld insgesamt 16.000 DM gezahlt. Mit der Klage hat der Kläger weitere Schäden ersetzt verlangt. Neben anderen Unfallauswirkungen, die sich darauf beziehen, daß er zur Wiedereingliederung in das Arbeitsleben infolge seiner Unfallbeschädigung eines Personenkraftwagens bedürfe, hat er für die Zeit ab 1. Januar 1957 unfallbedingten weiteren Verdienstausfall und vermehrten Bedarf insbesondere an Schuhwerk und sonstiger Kleidung geltend gemacht, je mit dem Verlangen nach Zahlung einer Rente, deren Höhe er in das Ermessen des Gerichts gestellt hat.

Der Beklagte hat entgegnet, bei dem Fehlen vorfahrtsregelnder Verkehrszeichen sei er als von rechtskommender Verkehrsteilnehmer vorfahrtberechtigt gewesen. Er habe mit seinem Lastkraftwagen 1,5 m vor der Kreuzung gehalten, um sich zu überzeugen, ob die Kreuzung frei sei, habe kein Fahrzeug bemerkt und sei dann zur Überquerung der Landstraße im ersten Gang ganz langsam in die Kreuzung eingefahren. Dort habe etwa auf der Mitte der Straße der Zusammenstoß stattgefunden. Den Kläger treffe ein überwiegendes eigenes Verschulden an dem Unfall. Weiter ist der Beklagte den Schadensbehauptungen des Klägers entgegengetreten. Er hat eingewendet, der Kläger habe die Aufnahme zumutbarer Arbeit ohne triftige Gründe abgelehnt;



von der Haftpflichtversicherung des Beklagten habe er auf etwaige Schäden aus der Zeit seit 1957 weitere Beträge erhalten.

Das Landgericht hat durch Teilurteil zunächst nur über die Rentenansprüche des Klägers zum Ersatz von Verdienstausfall und Mehraufwendungen für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1961 entschieden. Es hat seinen Einkommensausfall auf monatlich 300 DM geschätzt und angenommen, daß ihm infolge des Unfalls ein Mehraufwand für Kleidung und insbesondere Schuhwerk von monatlich 10 DM entstanden sei, hat auf den Verdienstausfall angerechnet, was der Kläger bei weiterer Arbeit an Fahrtkosten mit jährlich 125 DM hätte ausgeben müssen und was er in den 5 Jahren mit 2 054,05 DM vom Arbeitsamt und 4 719,60 DM von der Landesversicherungsanstalt erhalten hat, und hat den Beklagten im Ergebnis zur Zahlung von 11.201,35 DM verurteilt.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht, unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen, diese Entscheidung nur in Höhe von 6 366,35 DM aufrecht erhalten und den Kläger mit dem vom Landgericht zuerkannten Mehrverlangen abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung des Klägers auch insoweit, als das Oberlandesgericht die Verurteilung des Beklagten bestätigt hat. Der Kläger sucht mit seiner Anschlußrevision zu erreichen, daß unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten das landgerichtliche Urteil in vollem Umfang wieder hergestellt wird.

Entscheidungsgründe:

I.

Revision und Anschlußrevision rügen zu Unrecht, das Berufungsgericht sei gesetz- und verfassungswidrig besetzt gewesen. Nach ihrer Behauptung, die als zutreffend unterstellt werden kann, haben dem Senat des Oberlandesgerichts im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Oberlandesgerichtspräsident und vier Oberlandesgerichtsräte als geschäftsplanmäßige Mitglieder angehört. Die Möglichkeit, in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht zu sprechen oder drei Spruchkörper mit je verschiedenen Beisitzern zu bilden (vgl. BVerfG 17, 294; 18, 65), hat hiernach nicht bestanden. Ein oder zwei Mitglieder über die gesetzlich vorgeschriebene Richtierzahl hinaus kann der Geschäftsverteilungsplan einem Spruchkörper unbedenklich zuteilen, wenn dies zur Gewährleistung einer geordneten Rechtsprechung erforderlich ist (BVerfG Beschl. vom 3. Februar 1965 - 2 BvR 166/64 - NJW 1965, 1219). Umfang der Geschäftslast rechtfertigt eine Überbesetzung in diesen Grenzen (BVerfG aaO). Daß vorliegend andere Gründe hierfür maßgebend gewesen seien, haben die Parteien nicht behauptet. Die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Senats unterliegt daher keinen Bedenken. In gleichem Sinne hat der erkennende Senat bereits wiederholt entschieden (Urteile vom 21. September 1965 - VI ZR 77/64 -; vom 15. Februar 1966 - VI ZR 201/64 -; vom 22. März 1966 - VI ZR 234/64 -).

II.

1. Über den Unfallhergang hat das Berufungsgericht folgende Feststellungen getroffen:

Als sich der Beklagte der Kreuzung näherte, für die durch keine Verkehrszeichen eine Vorfahrtregelung getroffen war, hielt er seinen Lastkraftwagen etwa 1 bis 1 1/2 m vor der Landstraße an. Im Führerhaus des Lastkraftwagens konnte er von hier aus die von links heranführende Landstraße wegen der Sichtbehinderung durch den Wald nur etwa 60 m weit einsehen. Er blickte zunächst nach links, dann nach rechts, wobei er keinen Verkehr auf der Landstraße wahrnahm, schaltete darauf den ersten Gang ein und fuhr sodann mit Schrittgeschwindigkeit geradeaus auf die Fahrbahn der etwas höher gelegenen Landstraße. Zu ihrer Überquerung legte er auf der etwa 4,5 m breiten Fahrbahn 2,20 m zurück, bis er sofort beim Zusammenstoß anhielt. Den Kläger hat er erst im letzten Augenblick gesehen. Für den Kläger war der Lastkraftwagen bei dem Anhalten vor der Kreuzung mit seinem Wagenvorderteil auf eine Entfernung von 60-70 m deutlich erkennbar gewesen. Als der Lastkraftwagen anfuhr, war der Kläger noch 38-45 m von der Stelle entfernt, an der es dann auf der Kreuzung zum Zusammenstoß kam. Der Kläger bemerkte den Lastkraftwagen erst kurz vor dem Zusammenstoß. Unstreitig traf er mit seiner rechten Seite gegen die linke vordere Ecke des Lastkraftwagens, vor dem er dann mit seiner Maschine etwa 18 cm weit schräg seitlich nach vorn rutschte.

2. Das Berufungsgericht hat bei diesem Sachverhalt beiden Parteien ein Verschulden an dem Unfall beigemessen.

Es ist der Ansicht, daß dem Beklagten als dem von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer zwar das Recht der Vorfahrt zustand, daß er aber bei der geringen Verkehrsbedeutung des Holzabfuhrweges gegenüber der stark befahrenen Landstraße und bei der Sichtbehinderung durch den Waldbestand nur mit ganz besonderer Vorsicht in die Kreuzung hätte einfahren dürfen und sich praktisch wie ein Wartepflichtiger hätte verhalten müssen (§ 1 StVO). Es hat eine grobe Fahrlässigkeit

darin gesehen, daß der Beklagte nach dem Anhalten auf die Kreuzung gefahren ist, ohne sich nochmals durch einen Blick nach links vergewissert zu haben, daß sich von dort mittlerweile kein Fahrzeug genähert hatte.

Was den Kläger betrifft, so beruht es nach Ansicht des Berufungsgerichts auf einer Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, daß er den Lastkraftwagen nicht früher bemerkt und reaktionsbereit im Auge behalten hat; der Unfall wäre, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, auch bei beibehaltener Geschwindigkeit vermieden worden, wenn der Kläger nach links ausgebogen wäre; schon ein Warnzeichen allein auf etwa 30 m Entfernung hätte den Beklagten in die Lage versetzt, noch vor der Stelle des Zusammenstoßes zu halten.

In Anwendung des § 17 StVG hat das Berufungsgericht den Unfallschaden zu 4/5 dem Beklagten und zu 1/5 dem Kläger zu tragen auferlegt.

III.

Die Angriffe, die von den Parteien im Revisionsverfahren gegen diese Würdigung erhoben werden, müssen ohne Erfolg bleiben.

a) Der Kläger tritt mit der Anschlußrevision der Ansicht des Berufungsgerichts entgegen, daß dem Beklagten das Vorfahrtrecht zugestanden habe; er meint, er selbst habe das Recht der Vorfahrt gehabt. Die Auffassung des Berufungsgerichts ist jedoch rechtsbedenkenfrei. Wie es festgestellt hat, war der vom Beklagten benutzte Holzabfuhrweg ein Privatweg, der von der Staatsforstverwaltung

mindestens den Holzkäufern zur Abfuhr des gekauften Holzes freigegeben worden war. Da die wechselnden Käufer des Holzes keinen festumrissenen Personenkreis bildeten, der sich von der Allgemeinheit in abgegrenzter Bestimmbarkeit abgehoben hätte, hat das Berufungsgericht die Annahme für gerechtfertigt gehalten, daß der Weg zumindest einem beschränkt öffentlichen Verkehr gewidmet und von der Geltung des Straßenverkehrsrechts mit seinen Bestimmungen über die Vorfahrt nicht ausgenommen gewesen ist. Diese Beurteilung steht im Einklang mit den Grundsätzen der Entscheidung des erkennenden Senats vom 26. Februar 1963 - VI ZR 57/62 - (VersR 1963, 627), die sich das Berufungsgericht unter Ablehnung der in den Auskünften des Landratsamts Eschenbach und des Regierungsforstamts Oberpfalz vertretenen abweichenden Ansicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat. Es besteht kein Anlaß, von ihnen abzugehen. Das Gutachten eines Sachverständigen brauchte das Berufungsgericht nicht einzuholen; zur Beurteilung des vorwiegend auf rechtlichem Gebiet liegenden Fragenbereichs bedurfte es keiner fremden Hilfe. Daß die Forstverwaltung den Weg nach dem Unfall für den gesamten Fahrverkehr gesperrt hat, konnte die vorherige Sachlage nicht rückwirkend umgestalten. Da die Landstraße festgestelltermaßen nicht nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StVO als Vorfahrtstraße gekennzeichnet und die Vorfahrt an der Kreuzung nicht nach § 13 Abs. 2 Satz 2 StVO "durch Verkehrszeichen besonders geregelt war, hat das Berufungsgericht hiernach zutreffend angenommen, daß dem Beklagten als dem von rechts kommenden Verkehrsteilnehmer die Vorfahrt vor dem Kläger zustand. Sein Vorfahrtrecht ging ihm auch nicht schon dadurch verloren, daß er vor der Kreuzung kurz anhielt; hieraus erwuchs für ihn nur die Pflicht zu besonderer Vorsicht bei der Weiterfahrt auf die Landstraße (Urteil des erkennenden Senats vom 5. November 1957 - VI ZR 246/56 - VersR 1957, 820).

Da der vor der Kreuzung haltende Lastkraftwagen nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts für den Kläger auf eine Entfernung von mindestens 60 m als solcher deutlich erkennbar war, begegnet es auch keinem rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt ist, der Kläger hätte ihn bei Anwendung verkehrserforderlicher Aufmerksamkeit bemerken und reaktionsbereit im Auge behalten müssen. Wie das Berufungsgericht hierzu im einzelnen erwogen hat, hätte der Kläger auch bei Unkenntnis von dem Vorhandensein der Kreuzung damit rechnen müssen, daß sich der Lastkraftwagen auf einem von rechts heranführenden Weg befand. Mangels entsprechender Verkehrsregelung habe der Kläger nicht darauf vertrauen dürfen, er habe das Recht der Vorfahrt vor dem Lastkraftwagen. Aus dem Stehen des Lastkraftwagens habe er zwar entnehmen können, daß dessen Fahrer gehalten habe, um sich zu überzeugen, ob die Landstraße frei von Verkehr sei. Für den Kläger sei aber deutlich erkennbar gewesen, daß die Sicht des Lastkraftwagenfahrers in seine, des Klägers, Richtung behindert gewesen sei. Der Kläger habe daher mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß ihn der Lastkraftwagenfahrer vielleicht nicht rechtzeitig sehen und daß er weiterfahren werde. Darum habe der Kläger bei seiner Weiterfahrt den Lastkraftwagen mindestens im Auge behalten müssen, um entsprechend reagieren zu können, wenn dieser doch anfuhr.

Diese Beurteilung beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung des Sachverhalts, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist und das gewonnene Ergebnis rechtlicher Wertung trägt. Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach dem Kläger auch keine Schrecksekunde zugebilligt. Dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen, daß der Kläger an seinem Unfall nicht schuldlos ist.

b) Unbegründet sind auch die Einwendungen, die der Beklagte mit seiner Revision erhebt.

Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, daß er auf die Beachtung seines Vorfahrtrechtes durch den Kläger habe vertrauen dürfen. Abgesehen davon, daß er, wie auch die Revision nicht bezweifelt, angesichts der örtlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung von Landstraße und Holzabfuhrweg mit besonderer Sorgfalt auf dem Landstraßenverkehr Rücksicht zu nehmen hatte, kann ihm der Vertrauensgrundsatz schon darum nicht zugute kommen, weil er vor der Kreuzung gehalten hat und hierdurch bei Verkehrsteilnehmern, die auf der Landstraße herannahten, der Eindruck entstehen konnte, daß er das Vorfahrtrecht nicht ausnutzen werde (vgl. Senatsurteil vom 5. November 1957 aaO). Daher hatte er nicht nur auf den von rechts kommenden Verkehr zu achten, der ihm gegenüber bevorrechtigt war, sondern seine besondere Aufmerksamkeit auch auf den von links herannahenden Verkehr zu richten, dem er zunächst in die Fahrbahn geriet, wenn er auf die Kreuzung fuhr. Den eigenen Angaben des Beklagten folgend hat das Berufungsgericht festgestellt, daß es etwa 5 Sekunden dauerte, bis der Beklagte nach seinem Anhalten vor der Kreuzung vom Blick nach links über den Blick nach rechts im ersten Gang wieder anfuhr; wie es hervorgehoben hat, benötigte ein Kraftfahrzeug aber nur 3,6 bis 3,08 Sekunden, um mit einer Geschwindigkeit von 60-70 km/st, wie sie auf der stark befahrenen Landstraße ohne weiteres in Rechnung zu ziehen war, die Strecke von etwa 60 m zu durchfahren, die der Beklagte bei seinem Halten hatte einsehen können. Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach ein schuldhaftes Versäumnis darin gesehen, daß der Beklagte sich nicht vor der Einfahrt in die Kreuzung durch nochmalige Ausschau nach links davon überzeugt hat, daß auch kein Fahrzeug

nahte. Seine schuldhafte Unfallverursachung entfällt nicht darum, daß auch der Kläger es an der vorkehrserforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Der Beklagte wendet sich mit seiner Revision vor allem dagegen, daß das Berufungsgericht sein Fehlverhalten als g r o b fahrlässig gewertet hat. Ob im Einzelfall eine Fahrlässigkeit als einfach oder als grob zu beurteilen ist, gehört jedoch im wesentlichen zur tatrichterlichen Würdigung, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht grundsätzlich verschlossen ist. Nachprüfbar ist nur, ob das Berufungsgericht etwa den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt hat (BGH Urteil vom 19. Januar 1959 - III ZR 194/57 - LM Nr. 1 zu § 277 BGB). Hier spricht nichts für eine solche Annahme.

Auch die Schadensverteilung, durch die sich der Beklagte beschwert fühlt, läßt keinen im Revisionsverfahren nachprüfbaren Fehler erkennen. Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Schadensabwägung von der Überlegung leiten lassen, daß die Betriebsgefahr der beiden Fahrzeuge in ihrer Unfallursächlichkeit zwar etwa gleich hoch, das Verschulden des Beklagten aber erheblich größer gewesen ist als das des Klägers und den Unfall überwiegend verursacht hat. Die von der Revision beanstandete vergleichende Einschätzung der Betriebsgefahr wäre nur dann angreifbar, wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstieße. Das ist nicht der Fall. Das Berufungsgericht konnte sehr wohl zu der Auffassung gelangen, daß der Betriebsgefahr des schnell herannahenden Kraftrades für die Entstehung des Unfalls keine größere Bedeutung zukam als der des schweren Lastkraftwagens, der sich auf der Landstraße in die Fahrbahn des Klägers vorschob. Ob die Betriebsgefahr des Kraftrades durch die Mitnahme der Beifahrerin erhöht war, konnte das Berufungsgericht

dahingestellt sein lassen, da sich die etwaige Erhöhung nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf die Entstehung des Unfalls nicht ausgewirkt hat; der Kläger hat vor dem Zusammenstoß überhaupt nicht reagiert und das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß er hieran durch die Beifahrerin gehindert gewesen sei.

Es muß hiernach dabei verbleiben, daß der Beklagte für 4/5 des Unfallschadens aufzukommen hat und der Kläger 1/5 des Schadens selbst tragen muß.

IV.

1. Das Berufungsgericht hat mit dem Landgericht für gewiß gehalten, daß der Kläger infolge seines Unfalls in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 einen Verdienstaussfall von 18.000 DM abzüglich 625 DM ersparter Fahrtkosten = 17.375 DM erlitten hat. Entsprechend der Schadensverteilung hat es den Beklagten daher für verpflichtet erachtet, dem Kläger den Verdienstaussfall in Höhe von 13.900 DM abzüglich 6 773,65 DM Leistungen von Arbeitsamt und Landesversicherungsanstalt = 7 126,35 DM zu ersetzen.

Die Schadensfeststellung des Berufungsgerichts gründet sich auf seine Überzeugung, daß der Kläger infolge seiner Unfallbeschädigung für alle bisher ausgeübten Arbeiten berufsunfähig geworden ist und nur außerhalb seines Wohnortes und nur mit Hilfe eines ihm fehlenden Kraftwagens eine geeignete andere Arbeit hätte finden können.

Die Revision bemängelt, das Berufungsgericht habe bei der Beurteilung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit des Klägers das in den Akten der Landesversicherungsanstalt Bayreuth befindliche Gutachten des Medizinalrats

Dr. Lenhardt übergangen. Die Rüge greift nicht durch. Wie die Urteilsausführungen erweisen, hat das Berufungsgericht den Inhalt der Akten des Landesversicherungsamtes sorgfältiger Prüfung unterzogen. Daß es sich mit dem Gutachten Lenhardt nicht ausdrücklich auseinander gesetzt hat, kann die Einwandfreiheit der vorgenommenen Beurteilung nicht infrage stellen (vgl. BGHZ 3, 162, 175).

Die Revision wendet weiter ein, der Kläger hätte, um durch seine Unfallbeschädigung nicht länger an der Wiederaufnahme einer Arbeit verhindert zu sein, die von dem Haftpflichtversicherer des Beklagten gezahlten Beträge zur Anschaffung des benötigten Personenkraftwagens verwenden sollen. Auch hierin kann der Revision kein Erfolg beschieden sein.

Es gehört dem Bereich der vom Tatrichter nach § 287 ZPO vorzunehmenden Schadensermittlung an, ob und inwieweit der Kläger es im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Das Berufungsgericht hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt und sie verneint. Bevor der Haftpflichtversicherer des Beklagten, so hat es erwogen, dem Kläger 1963 vorschußweise 5 000 DM für den Ankauf eines Personenkraftwagens gezahlt habe, hätten er und der Beklagte eine Schadensersatzleistung dieser Art wiederholt abgelehnt. Mit den früheren geleisteten Zahlungen seien im Wege des Vergleichs nur andere Schäden ausgeglichen worden, Sachschäden an Kraftrad und Kleidung, Transport-, Heilungs- und Prothesenkosten, Verdienstausfall und immaterieller Schaden. Was der Kläger für die Reparatur des Kraftrades erhalten und bei dessen Veräußerung hernach erlöst habe, sei für die Anschaffung eines Personenkraftwagens mit Zusatzgerät für Verschrte nicht ausreichend gewesen.

Die übrigen Beträge zur Beschaffung eines Wagens zu verwenden, sei ihm aber, ~~zumal~~ in der schwierigen Lage, in der er sich befunden habe, nach Treu und Glauben nicht zuzumuten gewesen. Zumindest sei nicht bewiesen, daß er in der hier fraglichen Zeit seine Pflicht zur Schadensminderung schuldhaft verletzt habe.

Inwiefern das Berufungsgericht bei dieser Würdigung die Grenzen der ihm nach § 287 ZPO zustehenden Ermessensfreiheit überschritten haben könnte, hat die Revision nicht aufzuzeigen vermocht.

2. Den Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen hat das Berufungsgericht nur in Höhe von insgesamt 240 DM für begründet erachtet. Dem Gutachten der orthopädischen Klinik des Wichernhauses in Altdorf hat es entnommen, daß der Kläger infolge des Unfalls zwar erhöhten Bedarf an Schuhwerk hat, ein ins Gewicht fallender Mehrbedarf an sonstiger Kleidung aber nicht eingetreten ist. Auf der Grundlage der eigenen Angaben des Klägers und der von ihm vorgelegten spärlichen Belege hat es die Mehraufwendungen, die dem Kläger infolge des Unfalls über den sonst gegebenen angemessenen Bedarf an Schuhwerk hinaus entstanden sind, für die hier in Rede stehende Zeit von 1957 bis 1961 auf jährlich 60 DM geschätzt, wovon er 1/5 selbst zu tragen hat.

Zu Unrecht rügt die ^{Anschluß/}Revision, daß das Berufungsgericht bei dieser Schadensfeststellung § 287 ZPO verletzt habe. Wenn das Berufungsgericht für Mehrbedarf an Kleidung (außer Schuhwerk) keinen besonderen Betrag angesetzt hat, so bedeutet das nicht, daß es sich einer Schätzung dieses nicht ins Gewicht fallenden Mehrbedarfs enthalten hätte. Es besteht auch kein Anhalt für die Annahme, das Berufungs-

gericht könnte verkannt haben, daß orthopädische Schuhe erfahrungsgemäß teurer sind als Schuhe normaler Art. Einen Sachverständigen brauchte das Berufungsgericht dazu nicht zu hören.

3. Das Berufungsgericht hat von den ermittelten Haftungsbeträgen 1 000 DM abgerechnet, die der Haftpflichtversicherer des Beklagten laut Schreiben vom 3. Oktober 1957 als Vorschuß auf weiter geltend gemachte Ansprüche des Klägers gezahlt hat. Die Anschlußrevision des Klägers hält diesen Abzug nicht für gerechtfertigt. Sie weist daraufhin, daß der Kläger die Zahlung bei seinem Klageantrag zu la berücksichtigt hat, der sich auf die in gerichtliches Ermessen gestellten Aufwendungen für die Anschaffung eines Personenkraftwagens bezieht, und meint, auch aus dem Zusammenhang des Schreibens vom 3. Oktober 1957 mit dem Schreiben des Klägers vom 16. Juli 1957 über die weiter geltend gemachten Schadensersatzansprüche ergebe sich nicht, daß die Zahlung in der vom Berufungsgericht vorgenommenen Weise habe verrechnet werden dürfen. Die Anschlußrevision kann hiermit nicht durchdringen. Über das Klagebegehren zu la ist bisher noch nicht entschieden worden. Daß der Kläger nach diesem Klageantrag einen Teil der mit ihm geltend gemachten Schadensersatzforderung durch die Zahlung der 1 000 DM hat als getilgt angesehen wissen wollen, konnte nach § 366 BGB nicht maßgebend sein. Allerdings hat der Haftpflichtversicherer des Beklagten in dem Schreiben vom 3. Oktober 1957 seinerseits nicht näher bestimmt, auf welchen der im Schreiben des Klägers vom 16. Juli 1957 bezeichneten Schadensersatzansprüche der Vorschuß von 1 000 DM gezahlt werde. Angemeldet hat der Kläger in diesem Schreiben nacheinander verschiedene Forderungen wegen notwendig gewordener Beschaffung und Verwendung eines Kraftwagens, wegen Mehraufwendung an Kleidung, wegen Verdienstauffalls und wegen Fahrtkosten zur orthopädischen Werkstatt. Eine Schadens-

ersatzleistung zur Anschaffung eines Wagons hatten Haftpflichtversicherer und Beklagter jedoch festgestelltermaßen vor wie nach dem Zeitpunkt dieses Schreibens ausdrücklich abgelehnt. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher in der Zahlung keinen Vorschuß auf diesen Schadensersatzanspruch erblickt. Der Betrag ist, so führt das Berufungsgericht aus, bestimmungsgemäß auf den ersetzt verlangten Verdienstaufschlag in der hier fraglichen Zeit gezahlt und vom Kläger nach seiner eigenen Behauptung auch zur Deckung seiner täglichen Bedürfnisse verwendet worden. Die hierin liegende Auslegung des Schreibens vom 3. Oktober 1957 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Sie rechtfertigt die vom Berufungsgericht vorgenommene Verrechnung.

Sowohl die Revision als auch die Anschlußrevision sind hiernach unbegründet.

Nach §§ 92, 97 ZPO haben Beklagter und Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens nach dem Verhältnis ihres Unterliegens zu tragen.

Engels

Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Bundesrichter

Dr. Reinhardt ist
beurlaubt.

Engels